



Der passende Zug zum richtigen Zeitpunkt..!

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG)

Mit dem am 01.01.2021 in Kraft getretenen Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) wurde ein gänzlich neuer Sanierungsrahmen geschaffen, der es unter Vermeidung eines generellen Insolvenzbeschlags ermöglicht, in die Forderung einzelner Gläubiger- oder Gläubigergruppen einzugreifen.

Analog zur außergerichtlichen Sanierung führt die Sanierung mittels StaRUG i.d.R. dazu, dass die Anteile der Gesellschafter nach der krisenbedingten Wertminderung wieder an Wertzuwachs erfahren (Sanierungswert). Daher werden die sonstigen Stakeholder (insbesondere die Finanzierer) auch bei dieser Sanierungsoption darauf drängen, dass auch die Gesellschafter einen Beitrag zur Sanierung leisten, da diese maßgeblich vom Sanierungsmehrwert profitieren!

In Anwendung des StaRUG können kann eine Sanierung dadurch erreicht werden, dass sich das Unternehmen mit seinen betroffenen Gläubigern auf einen Restrukturierungsplan einigt. Der Restrukturierungsplan stellt eine Art Vergleich mit den betroffenen Gläubigern dar. Dabei können Restrukturierungsmaßnahmen auf bestimmte Gläubigergruppen begrenzt werden; es ist also nicht erforderlich, alle betroffenen Gläubiger einzubeziehen. (teilkollektives Verfahren)

Über den Restrukturierungsplan stimmen die betroffenen Gläubiger in Gruppen ab. Zur Annahme des Plans müssen die Gruppen mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der Summenmehrheit der Forderungen zustimmen. Der Plan kann aber auch gegen das Votum einer oder mehrerer Gruppen wirksam werden, sofern diese Gruppen durch den Plan nicht schlechter gestellt werden, als dies ohne den Plan der Fall wäre (Cross-Class-Cram-Down).

Stimmt, -vereinfacht ausgedrückt- die Mehrheit der betroffenen Gläubiger dem Restrukturierungsplan zu, und wird der Plan durch das Gericht bestätigt, entfaltet dieser seine Wirkung auch für die nicht zugestimmten Gläubiger. Diese können also gegen ihren Willen zu dem im Restrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen (z.B. Stundungsvereinbarungen, Forderungsverzichte, etc.) gezwungen werden. Durch die Möglichkeit, Forderungen mit einer 75%-Zustimmung der betroffenen Gläubiger zu restrukturieren, können Sanierungen somit auch gegen den Willen, sog. 'Akkordstörer' zum Erfolg geführt werden.

Das entspricht dem Ziel des Restrukturierungsrahmens, eine Insolvenz zu vermeiden und den Rechtsträger zu erhalten.

Was kann über StaRUG nicht abgeändert werden?

Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, einschließlich der Rechte aus Zusagen aus betrieblicher Altersversorgung; die Möglichkeit Insolvenzgeld zu nutzen ist nicht gegeben, da kein Insolvenzverfahren vorliegt.



Der passende Zug zum richtigen Zeitpunkt..!

Forderungen aus vorsätzlich, unerlaubter Handlungen und

Forderungen nach §39 Absatz 1 Nr.3 der Insolvenzordnung!

Sonderkündigungsrechte für Verträge (z.B. Lieferverträge) Dauerschuldverhältnisse (z.B. Mietverträge) Dienstverhältnisse etc. bestehen ebenfalls nicht! Allerdings kann dem Gläubiger dargelegt werden, dass eine 'freiwillige' Anpassung von Vertragskonditionen erforderlich ist, um eine Insolvenz zu vermeiden, in welcher der Insolvenzverwalter die Verträge ansonsten ggf. nach §103 InsO ff. beenden kann!

Voraussetzung zum StaRUG ist, dass lediglich eine drohende Zahlungsunfähigkeit (§18 InsO), aber noch keine Zahlungsunfähigkeit (§17 InsO) oder gar die Überschuldung nach §19 InsO vorliegt!

Um die Möglichkeiten dieses Sanierungsrahmens nutzen zu können, muss die Geschäftsführung daher die Liquiditätsentwicklung für einen Zeitraum von 24 Monaten im Auge haben und ein adäquates Frühwarnsystem implementieren! Zur Feststellung einer zukünftigen Liquiditätsgefährdung ist ausgehend von der Stichtagsliquidität im Beurteilungszeitraum die gesamte finanzielle Entwicklung des Schuldnerunternehmens für den Planungszeitraum in einem Finanzplan darzustellen. Die Überprüfung, ob eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, erfolgt anhand einer Finanz- bzw. Liquiditätsplanung, die aufgrund ihrer Zukunftsbezogenheit prognostische Elemente beinhaltet. Aufgrund der bei jeder Planung immanenten Unsicherheit sind daher in der Regel zur Bestimmung der Eintrittswahrscheinlichkeit Prognosen erforderlich!

Im Falle der Anwendung StaRUG bleiben die Führungsrechte und damit die Entscheidungskompetenz bei der Geschäftsführung!

Auf Antrag des Schuldners kann auch ein Sanierungsmoderator vom Gericht bestellt werden! Zu den Aufgaben der Sanierungsmoderators wird, zu gg. Zeit, in einen weiteren Blockartikel berichtet!

Wenn der Artikel hilfreich war, empfehlen Sie uns doch weiter.